



Bundes-Oberstufenrealgymnasium

Hieflauerstraße 89, 8790 Eisenerz

Tel: +43 5 0248 029-100, Fax: +43 5 0248 029-999

www.borg-eisenerz.at

e-mail: office@borg-eisenerz.at

Ansuchen um Freistellung vom Unterricht¹

Gesetzliche Grundlage: Auf Ansuchen kann für *einzelne Stunden bis zu einem Tag* der *Klassenvorstand*, darüber hinaus *bis zu einer Woche* der *Schulleiter*, *mehr als eine Woche*² die *Bildungsdirektion* die Erlaubnis zum Fernbleiben aus **wichtigen Gründen**³ erteilen.

²Dafür ist ein eigenes Formular der Bildungsdirektion zu verwenden.

³Beachten Sie dazu bitte das Beiblatt!

Ich,, ersuche, meinen Sohn / meine Tochter

Name: Klasse:

am/vom bis vom Unterricht freizustellen.

Grund:

.....

Wichtige Hinweise:

1. Der/Die Erziehungsberechtigte übernimmt für diesen Zeitraum die volle Verantwortung.
2. Es besteht während dieser Zeit keine Schülerunfallversicherung.
3. Mit diesem Ansuchen nimmt der/die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lehrstoff und Hausübungen unverzüglich in Eigenorganisation nachgeholt werden muss.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bzw. des
eigenberechtigten Schülers/der eigenberechtigten Schülerin

Stellungnahme des Klassenvorstandes

- einverstanden
 nicht einverstanden

Anmerkung:

Ort, Datum

Unterschrift des Klassenvorstands/der Klassenvorständin

Stellungnahme der Direktion

- genehmigt
 nicht genehmigt

Anmerkung:

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

¹Das Ansuchen ist **spätestens drei Wochen** (beim Ansuchen an die Bildungsdirektion 6 Wochen) vor der erbetenen Freistellung (Ausnahme: unvorhersehbare Ereignisse) immer direkt **beim Klassenvorstand/der Klassenvorständin** abzugeben, welche/r dieses bei Bedarf mit seiner Stellungnahme der Direktion vorlegt.



Bundes-Oberstufenrealgymnasium

Hieflauerstraße 89, 8790 Eisenerz

Tel: +43 5 0248 029-100, Fax: +43 5 0248 029-999

www.borg-eisenerz.at

e-mail: office@borg-eisenerz.at

Beiblatt zur Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen

Voraussetzung ist, dass der Schüler bzw. die Schülerin keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat. An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch **muss immer eine begründete Ausnahme** sein!

Solche begründeten Ausnahmen können sein:

- Teilnahme an sportlichen Wettbewerben, musikalischen Veranstaltungen (z.B. als Orchestermusiker o.ä.) oder speziellen Ausbildungen
- Feiertage verschiedener Religionen
- *Einmalige* Familienereignisse (z. B. Treffen mit einem Elternteil, der im Ausland arbeitet, Hochzeiten naher(!) Verwandter, Begräbnisse naher(!) Verwandter).

Verlängerung von Ferienzeiten werden nicht genehmigt, Urlaubsreisen sind in den Ferienzeiten zu planen. Möglicherweise anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge bzw. Reisen können nicht als Rechtfertigung für eine Freistellung vorgebracht werden! Günstigere Tarife für Reisen in der Vorsaison sind keine Gründe für eine Freistellung vom Unterricht.

Dem Ansuchen auf Freistellung für begründete Ausnahmen sind nach Möglichkeit entsprechende Bestätigungen beizulegen (z.B.: Anmeldebestätigung für Veranstaltungen).

Für Fragen stehen Ihnen Klassenvorstand/Klassenvorständin oder Direktion gerne zur Verfügung!